

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 07/2016 vom 16. März 2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Fundsachenversteigerung am 13. April 2016

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

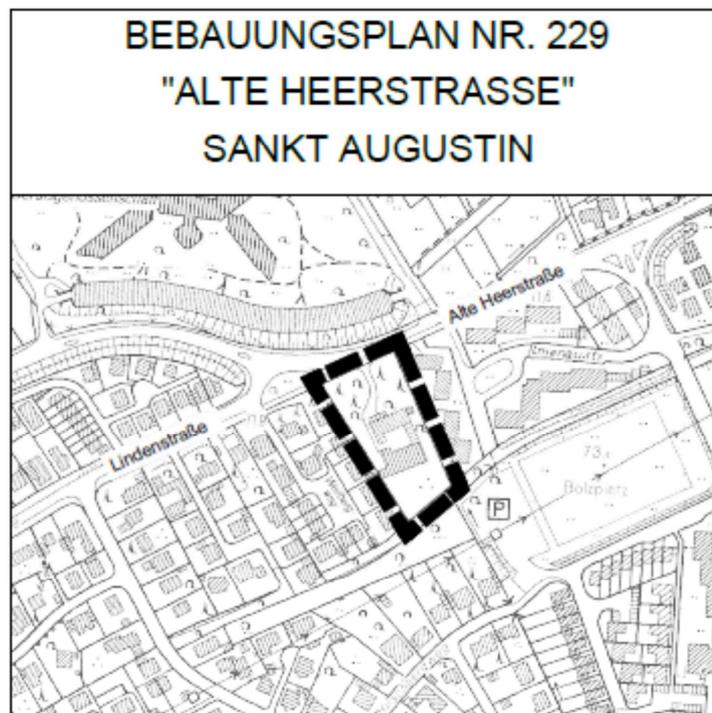
Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



**Bebauungsplan Nr. 229 „Alte Heerstraße“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**



Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt für das Gebiet in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, südlich der Alten Heerstraße, östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Ilmenaustraße mit dem vorliegenden Plan 1 des Bebauungsplanvorentwurfs Nr. 229 „Alte Heerstraße“ die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau familiengerechten Wohnraums unter Berücksichtigung schützenswerter natürlicher Ressourcen und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen geschaffen werden. Das ca. 4.500 m<sup>2</sup> große Grundstück bietet Raum für ca. 18 Einfamilienhäuser als Reihen- und Doppelhäuser.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der Vorentwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

**vom 29.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planunterlagen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab dem 29.03.2016 auch im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 24.02.2016 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 08.03.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Fundsachenversteigerung am 13. April 2016**

Am Dienstag, dem 13.04.2016, um 14.00 Uhr findet die nächste Fundsachenversteigerung wieder in der Tiefgarage des Rathauses vor dem Treppenaufgang zum Ordnungsamt statt.

Interessierte können sich per Internet ([www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)) einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Empfangsberechtigte (Finder sowie Verlierer) können bis zum 13.04.2016, 12.00 Uhr, ihre Rechte anmelden (Auskunft erteilt: Frau Schätzer, Tel. 243-315).

Sankt Augustin, den 09.03.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister